

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

|           |                                                                          |        |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1934      | Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1934                                  | Nr. 36 |
| Tag       | Inhalt                                                                   | Seite  |
| 27. 3. 34 | Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft . . . . | 259    |

### Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft. Vom 27. März 1934.

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527) und der §§ 3, 9 und 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

#### Milchversorgungsverbände, Milchwirtschafts- verbände, Deutsche Milchwirtschaftliche Vereinigung

##### § 1

Zur Regelung des Absatzes und der Verwertung von Milch und Milcherzeugnissen werden nach Maßgabe der anliegenden Übersicht zu Milchversorgungsverbänden zusammengeschlossen die Betriebe,

1. die Milch erzeugen,
2. die Milch bearbeiten oder Milcherzeugnisse (ausgenommen Schmelzkäse, Milch- und Sahnedauerwaren) herstellen,
3. die Milch verteilen (Unternehmen zur Abgabe von Milch im Sinne des § 14 des Milchgesetzes) oder mit Milcherzeugnissen (ausgenommen Butter, Käse sowie Milch- und Sahnedauerwaren) handeln.

##### § 2

(1) Die Milchversorgungsverbände werden nach Maßgabe der anliegenden Übersicht untereinander zu Milchwirtschaftsverbänden zusammengeschlossen.

(2) Die Milchwirtschaftsverbände werden untereinander zur Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen. Die Hauptvereinigung umfaßt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sämtliche auf Grund des § 38 des Milchgesetzes gebildeten Zusammenschlüsse.

##### § 3

Der Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Gettewirtschaft (Reichskommissar) kann im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Abgrenzung der

Milchversorgungsverbände und Milchwirtschaftsverbände ändern. Seine Anordnungen sind im Deutschen Reichsanzeiger zu verkünden.

##### § 4

Die Milchversorgungsverbände, die Milchwirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

#### Großverteilervereinigungen

##### § 5

(1) Innerhalb jedes Milchwirtschaftsverbandes werden die Betriebe, in denen Butter oder Käse, die nicht im Betrieb selbst erzeugt sind, an Wiederverkäufer abgesetzt werden, zur Wirtschaftlichen Vereinigung der Butter- und Käsegroßverteiler (Großverteilervereinigung) zusammengeschlossen. Zu den Betrieben im Sinne des Satzes 1 gehören auch die genossenschaftlichen Absatzorganisationen für Butter und Käse.

(2) Die Großverteilervereinigungen sind rechtsfähig und neben den Milchversorgungsverbänden Mitglieder der Milchwirtschaftsverbände.

#### Fachvereinigungen

##### § 6

Die Betriebe, die Schmelzkäse herstellen, werden zur Wirtschaftlichen Vereinigung der Schmelzkäsehersteller (Schmelzkäsevereinigung) zusammengeschlossen. Die Schmelzkäsevereinigung ist eine Fachvereinigung im Sinne dieser Verordnung. Sie ist rechtsfähig und der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossen.

##### § 7

Der Verband der Dauermilcherzeuger (Verordnung über die Bildung eines Verbandes der Erzeuger von Milch- und Sahnedauerwaren sowie von Käse vom 14. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 737) erhält den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Dauermilcherzeuger“ und ist eine Fachvereinigung im Sinne dieser Verordnung. Er ist rechtsfähig und der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossen.

## § 8

(1) Der Reichskommissar kann Betriebe, in denen bestimmte Arten von Milchherzeugnissen hergestellt werden, im Falle des Bedürfnisses zu weiteren rechtsfähigen Fachvereinigungen zusammenschließen. Er kann dabei bestimmen, daß diese Betriebe aus dem für sie zuständigen Milchversorgungsverband ausscheiden. Die nach Satz 1 gebildeten Fachvereinigungen können entweder unmittelbar der Hauptvereinigung oder den örtlich zuständigen Milchwirtschaftsverbänden angeschlossen werden.

(2) Die Errichtung von Fachvereinigungen bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

## Satzungen

## § 9

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der in den §§ 1 bis 7 genannten Zusammenschlüsse sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den anliegenden Satzungen, die Bestandteile dieser Verordnung bilden.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der vom Reichskommissar nach § 8 zu errichtenden Fachvereinigungen und die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Fachvereinigungen regeln sich im einzelnen nach den vom Reichskommissar mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassenden Satzungen dieser Vereinigungen.

## Überordnung

## § 10

(1) Alle der Hauptvereinigung unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Zusammenschlüsse sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Zusammenschlüsse aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) An die Weisungen der Milchwirtschaftsverbände sind die diesen angeschlossenen Milchversorgungsverbände und sonstigen Zusammenschlüsse gebunden, soweit nicht nach Abs. 1 Weisungen der Hauptvereinigung entgegenstehen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## Rechtsmittel, Schiedsgerichte

## § 11

(1) Anordnungen allgemeinen Inhalts, die von den Zusammenschlüssen erlassen werden, müssen in der auf Grund der Satzung vorgesehenen Weise öffentlich bekanntgemacht werden; sie treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

(2) Anordnungen, die nur einzelne Mitglieder betreffen, müssen diesen schriftlich mitgeteilt werden.

## § 12

(1) Gegen die Anordnungen der Zusammenschlüsse steht den Betroffenen unter Ausschluß des ordent-

lichen Rechtswegs das Recht der Beschwerde an den unmittelbar übergeordneten Zusammenschluß zu. Gegen die Beschwerdeentscheidungen der Milchwirtschaftsverbände steht den Betroffenen das Recht der weiteren Beschwerde an die Hauptvereinigung zu; sie kann nur darauf gestützt werden, daß die angeordnete Maßnahme gegen das Gesetz oder die Satzung verstößt, insbesondere daß sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke des Zusammenschlusses unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint.

(2) Die Beschwerde und die weitere Beschwerde müssen binnen eines Monats nach Veröffentlichung oder nach dem Zugehen der Anordnung oder der Beschwerdeentscheidung bei der Beschwerdestelle schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung nur in den in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die zur Entscheidung zuständige Stelle kann jedoch vorher eine einstweilige Anordnung erlassen; sie kann insbesondere anordnen, daß die Durchführung der angefochtenen Maßnahme einstweilen unterbleibt.

(4) Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung der Hauptvereinigung ist endgültig.

## § 13

(1) Schiedsgerichte sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs für die in den Satzungen vorgesehenen Fälle zuständig. Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte der Milchwirtschaftsverbände und der Fachvereinigungen Berufung an das Oberschiedsgericht zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000 Reichsmark übersteigt. In allen anderen Fällen sind die Entscheidungen der Schiedsgerichte endgültig.

(2) Schiedsgerichte werden bei den Milchwirtschaftsverbänden, bei den der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossenen Fachvereinigungen und bei der Hauptvereinigung gebildet.

(3) Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernannt. Der Obmann und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben; sie werden von dem für den Sitz des Zusammenschlusses zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten auf die Dauer von zwei Jahren ernannt.

(4) Das Schiedsgericht der Hauptvereinigung ist zugleich Oberschiedsgericht.

## § 14

(1) Die Anrufung des Schiedsgerichts muß binnen eines Monats nach der Veröffentlichung oder dem Zugehen der angefochtenen Anordnung erfolgen, soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Schiedsspruchs. Ist gleichzeitig Beschwerde eingelegt, so beginnt die Frist erst, wenn die Beschwerdeentscheidung endgültig ist.

Ant. 2 bis 7  
S. 280 ff

(2) Gegen die Versäumung der Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230 ff. der Zivilprozessordnung gegeben.

(3) Das Schiedsgericht setzt die Kosten fest und entscheidet nach freiem Ermessen, ob und inwieweit die außergerichtlichen Kosten der obsiegenden Partei von der Gegenpartei ersetzt werden müssen.

(4) Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des Zehnten Buchs der Zivilprozessordnung Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 Abs. 1 der ZPO. ist das für den Sitz des Zusammenschlusses zuständige Amtsgericht.

(5) Über die Kosten des Schiedsgerichts, insbesondere über die Vergütung der Schiedsrichter, stellt der Reichskommissar Richtlinien auf.

### **Zwangsvollzug, Beitreibung**

#### **§ 15**

Der Reichskommissar kann auf Antrag des Vorsitzenden eines Zusammenschlusses die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, seiner Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit des Zusammenschlusses ergangen, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichskommissars nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

#### **§ 16**

Beiträge und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Ersuchen der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

### **Aufsicht**

#### **§ 17**

(1) Alle auf Grund des § 38 des Milchgesetzes gebildeten Zusammenschlüsse stehen unter der Aufsicht des Reichskommissars. Dieser hat die Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls wahrzunehmen und darüber zu wachen, daß die Angelegenheiten der Zusammenschlüsse nach Gesetz und Satzung verwaltet werden. Er ist insbesondere befugt, Beschlüsse oder Maßnahmen der Hauptvereinigung außer Wirkung zu setzen oder ihre Ausführung zu untersagen, wenn es das Gemeinwohl oder die Billigkeit erfordert oder wenn sie gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen.

(2) Bei Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 gegenüber den der Hauptvereinigung angeschlossenen Zusammenschlüssen bedient sich der Reichskommissar in der Regel der Hauptvereinigung, die seinen Weisungen zu entsprechen hat; in dringenden Fällen kann der Reichskommissar die Befugnisse den Zusammenschlüssen gegenüber unmittelbar ausüben.

(3) Auf die Ausübung der Aufsicht sind § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und § 5 der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) entsprechend anzuwenden.

#### **§ 18**

Anordnungen der Zusammenschlüsse über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen sind dem Reichskommissar unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 19**

Der Reichskommissar erläßt Richtlinien für das Kassen- und Rechnungswesen und die Anlegung von Geldern der Zusammenschlüsse. Das Kassen- und Rechnungswesen jedes Zusammenschlusses ist alljährlich durch beeidigte Bücherrevisoren zu prüfen.

#### **§ 20**

(1) Der Reichskommissar untersteht bei der Ausübung der Aufsicht und der sonstigen ihm nach dieser Verordnung und den anliegenden Satzungen zustehenden Befugnisse dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) Die Zusammenschlüsse tragen die Kosten der Aufsicht, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festsetzt und, soweit erforderlich, verteilt.

### **Festsetzung von Preisen und Preisspannen**

#### **§ 21**

Bei der Festsetzung von Preisen und Preisspannen sind die Zusammenschlüsse an die Preise und Preisspannen gebunden, die auf Grund des Artikels 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) für Butter und Käse festgesetzt werden.

### **Errichtung neuer Unternehmen**

#### **§ 22**

(1) Die Errichtung neuer Unternehmen, in denen Butter, Käse (einschließlich des Quarks), Sahne (saure Sahne), Milch- und Sahnedauerwaren oder Käse hergestellt werden, sowie die Errichtung neuer Anlagen zur Erhitzung von Milch (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 150 —) bedarf bis zum 31. Dezember 1936 der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, sofern die Erzeugnisse nur zum Verbrauch im eigenen Haushalt des Herstellers dienen.

(2) Wird ein Unternehmen ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwangs, dagegen einzuschreiten.

### **Strafvorschrift**

#### **§ 23**

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Anordnungen der Zusammenschlüsse über die Festsetzung von Preisen oder

Preispaunen oder über die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe zuwiderhandelt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

### Schlußvorschriften

#### § 24

Milcherzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Butter und Käse sowie die im § 2 Nr. 1 bis 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) genannten Erzeugnisse.

#### § 25

Die Verordnung über die Bildung eines Verbandes der Erzeuger von Milch und Sahnedauerwaren sowie von Käse vom 14. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 737) tritt außer Kraft.

#### § 26

(1) Die bisher erlassenen Anordnungen des Reichskommissars für die Milchwirtschaft und der zuständigen Landesbehörden über die Errichtung von Milchwirtschaftsverbänden und Milchversorgungsverbänden werden aufgehoben.

(2) Die auf Grund dieser Anordnungen gebildeten Milchversorgungsverbände und Milchwirtschaftsverbände, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, gelten mit den sich aus dieser Verordnung und ihren Anlagen ergebenden Änderungen ihrer Gebiete und Rechtsverhältnisse als nach den §§ 1 und 2 gebildet. Die Anordnungen und Maßnahmen dieser Zusammenschlüsse bleiben bestehen, soweit ihnen nicht diese Verordnung entgegensteht und solange sie nicht durch neue, auf Grund dieser Verordnung ergebende Anordnungen außer Wirksamkeit gesetzt werden; auf diese Anordnungen und Maßnahmen finden die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere über die Entschädigung, entsprechende Anwendung.

#### § 27

(1) Die innerhalb der Milchversorgungsverbände auf Grund des § 38 des Milchgesetzes gebildeten rechtsfähigen Milcherzeugergruppen, Molkereigruppen, Milchverteilergruppen und sonstigen Zusammenschlüsse werden aufgehoben; ihre Rechte und Pflichten gehen auf die Milchversorgungsverbände über.

(2) Die innerhalb der Milchwirtschaftsverbände auf Grund des § 38 des Milchgesetzes gebildeten rechtsfähigen Molkereiverbände werden gleichfalls aufgehoben; ihre Rechte und Pflichten gehen auf die Milchwirtschaftsverbände über.

#### § 28

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei Schiedsgerichten eines auf Grund des § 38 des Milchgesetzes gebildeten Zusammenschlusses anhängigen Rechtsstreitigkeiten gehen auf das nach dieser Verordnung zuständige Schiedsgericht über, soweit nicht nach dieser Verordnung nur das Beschwerderecht gegeben ist. Sie gelten in diesem Fall als rechtzeitig eingelegte Beschwerden.

#### § 29

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

(2) Bis zur Bildung der neuen Organe auf Grund dieser Verordnung, längstens jedoch bis zum 30. April 1934, können die Befugnisse der Milchwirtschaftsverbände, der Milchversorgungsverbände und der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger durch die bisherigen Organe dieser Zusammenschlüsse ausgeübt werden.

Berlin, den 27. März 1934.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walther Darré

# Überzicht

## Milchwirtschaftsverbände und Milchversorgungsverbände

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>versorgungs-<br>verband | Land<br>(Provinz)           | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                 | 3                           | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>1. Ostpreußen</b>              | Königsberg                        | Ostpreußen                  | Der Regierungsbezirk Königsberg ohne die Kreise Pr. Holland und Mohrungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                   | Allenstein                        | Ostpreußen                  | Der Regierungsbezirk Allenstein, vom Regierungsbezirk Gumbinnen die Kreise Angerburg, Goldap und Treuburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                   | Insterburg                        | Ostpreußen                  | Der Regierungsbezirk Gumbinnen ohne die Kreise Angerburg, Goldap und Treuburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                   | Westpreußen                       | Ostpreußen                  | Der Regierungsbezirk Marienwerder, vom Regierungsbezirk Königsberg die Kreise Pr. Holland und Mohrungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>2. Ostmark</b>                 | Hinterpommern                     | Pommern                     | Der Regierungsbezirk Köslin ohne die Kreise Dramburg und Neustettin.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                   | Nördliche<br>Grenzmark            | Brandenburg                 | Vom Regierungsbezirk Frankfurt der Kreis Arnswalde.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                   |                                   | Pommern                     | Vom Regierungsbezirk Köslin die Kreise Dramburg und Neustettin.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                   | Südliche<br>Grenzmark             | Grenzmark Posen-Westpreußen | Die Kreise Deutsch-Krone, Flatow, Netzekreis, Schlochau und der Stadtkreis Schneidemühl.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                   |                                   | Brandenburg                 | Vom Regierungsbezirk Frankfurt der Stadtkreis Landsberg (Warthe), die Landkreise Friedeberg und Ostfriesland.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                   |                                   | Grenzmark Posen-Westpreußen | Die Kreise Meesitz und Schwerin, ferner der Kreis Bomst ohne die Gemeinden Bruchdorf, Dronitz, Friedendorf, Kreuz, Lupitz, Pfalzdorf, Ruden, Schenawe, Schwenten, Schuffenze, Neu- und Alt-Lepperbuden, Wilze.                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>3. Ostsee</b>                  | Mecklenburg                       | Schlesien                   | Vom Regierungsbezirk Liegnitz die Gemeinde Karstschin und die Ortschaft Dorotheenau (Gemeinde Kleinitz) des Kreises Grünberg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                   |                                   | Mecklenburg                 | Das Gebiet des ehemaligen Freistaates Mecklenburg-Schwerin, ausgenommen das Gebiet westlich der Linie Brook-Kalkhorst-Rankendorf-Roggenstorf-Tramm-Mummendorf (Kreis Grevesmühlen), und zwar ausschließlich der an diesem Wege gelegenen Ortschaften, ferner das Gebiet des ehemaligen Freistaates Mecklenburg-Strelitz ohne den Kreis Schönberg (jedoch einschließlich des Gebietseinschlusses Dödom) sowie ohne den südöstlich der Stadt Fürstenberg gelegenen Teil des Freistaates Mecklenburg. |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>versorgungs-<br>verband | Land<br>(Provinz)  | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------|-----------------------------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                 | 3                  | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Nach: Ostsee                      | Ostseebäder                       | Pommern            | Vom Regierungsbezirk Stettin die Landkreise Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen, Usedom-Wollin und die Stadtkreise Greifswald und Stralsund.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                   | Stettin                           | Pommern            | Die übrigen Kreise des Regierungsbezirks Stettin.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 4. Nordmark                       | Groß-Hamburg                      | Hamburg            | Das Gebiet des Freistaates Hamburg ohne das Amt Ritzbüttel.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                   |                                   | Hannover           | Vom Regierungsbezirk Lüneburg der Stadtkreis Harburg-Wilhelmsburg und der Landkreis Harburg,<br>ferner vom Landkreis Lüneburg die Gemeinde Obermarschacht,<br>vom Regierungsbezirk Stade das nordöstlich der Aue und Lüne und der Bahnlinie Bremerförde-Buchholz gelegene Gebiet des Landkreises Stade einschließlich der Gemeinde Horneburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                   |                                   | Schleswig-Holstein | Der Landkreis Pinneberg, die Stadtkreise Altona und Wandsbek,<br>ferner vom Landkreis Steinburg das südlich der Braunau und der Stör von der Braunaumündung abwärts gelegene Gebiet,<br>vom Landkreis Segeberg das südlich der Straße Jöhnden-Barl-Bad Bramstedt-Segeberg-Warder (einschließlich der an dieser Straße gelegenen Ortschaften) und westlich des Warder-Sees und der Bisbüß gelegene Gebiet,<br>vom Landkreis Stormarn das westlich der Straße Langenniendorf-Reinfeld-Ahrensfelde gelegene Gebiet einschließlich der an dieser Straße gelegenen Ortschaften, jedoch ausschließlich Langenniendorf,<br>vom Landkreis Herzogtum Lauenburg das südwestlich der Linie Hamfelde-Mühlenrade-Lübbische Gebietseinschlüsse bei Tatkau-Wotersen-Siebeneichen-Figgen-Büchen-Bröthen gelegene Gebiet, und zwar einschließlich der genannten Ortschaften, ferner die Gemeinde Steinhorst. |
|                                   | Lübeck-Eutin                      | Lübeck             | Das Gebiet des Freistaates Lübeck.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                   |                                   | Oldenburg          | Der Oldenburgische Landesteil Lübeck.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                   |                                   | Mecklenburg        | Vom Gebiet des ehemaligen Freistaates Mecklenburg-Strelitz das Amt Schönberg (ohne die Gemeinde Dodow) und die Gebietseinschlüsse im preussischen Landkreis Herzogtum Lauenburg,<br>vom Gebiet des ehemaligen Freistaates Mecklenburg-Schwerin die westlich der Linie Brook-Ralkhorst-Rankendorf-Roggenstorf-Tramm-Mummendorf gelegenen Teile des Kreises Grevesmühlen und zwar einschließlich der genannten Ortschaften.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                   |                                   | Schleswig-Holstein | Vom Landkreis Segeberg das östlich der Linie Trave-Warder See-Rißnig gelegene Gebiet,<br>von den Landkreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn das nicht zum Milchversorgungsverband Groß-Hamburg gehörige Gebiet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>versorgung-<br>verband | Land<br>(Provinz)      | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------|----------------------------------|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                | 3                      | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Noch: Nordmark                    | Holstein-West                    | Schleswig-<br>Holstein | Vom Landkreis Steinburg der nicht zum Milch-<br>versorgungsverband Groß-Hamburg gehörige<br>Teil,<br>ferner die Landkreise Norderdithmarschen,<br>Süderdithmarschen und Rendsburg.                                                                                                                                                                                                  |
|                                   | Schleswig-<br>Holstein-Ost       | Schleswig-<br>Holstein | Vom Landkreis Segeberg das nicht zu den Milch-<br>versorgungsverbänden Groß-Hamburg und Lü-<br>beck-Eutin gehörige Gebiet,<br>ferner die Stadtkreise Neumünster und Kiel<br>sowie die Landkreise Eckernförde, Oldenburg i. S.<br>und Plön.                                                                                                                                          |
|                                   | Schleswig                        | Schleswig-<br>Holstein | Die Landkreise Eiderstedt, Flensburg, Husum,<br>Schleswig und Südtondern sowie der Stadtkreis<br>Flensburg.                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 5. Niederjachsen                  | Ostfriesland                     | Hannover               | Der Regierungsbezirk Aurich ohne den Stadtkreis<br>Wilhelmshaven,<br>vom Regierungsbezirk Osnabrück die Stadt<br>Papenburg des Kreises Achendorf-Hümmling.                                                                                                                                                                                                                          |
|                                   | Osnabrück-<br>Emsland            | Hannover               | Der Regierungsbezirk Osnabrück ohne die Stadt<br>Papenburg des Kreises Achendorf-Hümmling.                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                   |                                  | Westfalen              | Vom Regierungsbezirk Münster der Kreis Tecklen-<br>burg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                   | Oldenburg-<br>Bremen             | Oldenburg              | Das Gebiet des Freistaates Oldenburg ohne das<br>Amt Wührden und ohne die Landesteile Birken-<br>feld und Lübeck.                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                   |                                  | Bremen                 | Das Gebiet des Freistaates Bremen ohne die<br>Städte Bremerhaven und Vegesack.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                   |                                  | Hannover               | Vom Regierungsbezirk Aurich der Stadtkreis Wil-<br>helmshaven,<br>vom Regierungsbezirk Hannover das Gebiet<br>des früheren Landkreises Syle,<br>vom Regierungsbezirk Stade das Gebiet des<br>früheren Landkreises Achim,<br>vom Landkreis Osterholz die Gemeinden Burg-<br>damm, Vesum, Vilienthal, Ritterhude, St. Ma-<br>gnus und Trupe.                                          |
|                                   |                                  | Braunschweig           | Vom Kreis Braunschweig der Amtsbezirk Theding-<br>hausen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                   | Stade-Unterweiser                | Hannover               | Der Regierungsbezirk Stade ohne das Gebiet des<br>früheren Landkreises Achim und ohne die Ge-<br>meinden Burgdamm, Vesum, Vilienthal, Ritter-<br>hude, St. Magnus, Trupe des Landkreises Oster-<br>holz,<br>ferner ohne die nordöstlich der Aue und Lüne<br>und der Bahnlinie Bremerbörde-Buchholz ge-<br>legenen Gebiete des Landkreises Stade und ohne<br>die Gemeinde Horneburg. |
|                                   |                                  | Hamburg                | Vom Freistaat Hamburg das Amt Rixbüttel.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                   |                                  | Oldenburg              | Vom Freistaat Oldenburg das Amt Wührden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                   |                                  | Bremen                 | Vom Freistaat Bremen die Städte Bremerhaven<br>und Vegesack.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>versorgungs-<br>verband | Land<br>(Provinz)                 | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                 | 3                                 | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Noch: Nieder-<br>sachsen          | Lüneburger Heide                  | Hannover                          | Der Regierungsbezirk Lüneburg ohne den Land-<br>kreis Harburg und den Stadtkreis Harburg-<br>Wilhelmsburg,<br>ferner ohne den Landkreis Burgdorf und ohne<br>das Gebiet des früheren Kreises Gifhorn sowie<br>ohne die Gemeinden Heflingen und Heflingen<br>des jetzigen Kreises Gifhorn,<br>endlich ohne die Gemeinde Obermarschacht des<br>Landkreises Lüneburg.                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                   | Hannover                          | Hannover                          | Der Regierungsbezirk Hannover ohne den Gebiets-<br>ausschluß Bodenwerder des Kreises Sameln-<br>Pyrmont und ohne das Gebiet des früheren<br>Kreises Sylte,<br>ferner ohne die Gemeinden Ahe, Engern,<br>Erten, Friedrichswald, Hefendorf, Hohentode,<br>Kohlenstädt, Krankenhagen, Möllenbeck, Rinteln,<br>Saarbeck-Strücken, Todemann, Uchtdorf, Volkfen,<br>Wennenkamp, Westendorf des Kreises Grafschaft<br>Schaumburg,<br>vom Regierungsbezirk Lüneburg der Land-<br>kreis Burgdorf,<br>vom Regierungsbezirk Hildesheim, Landkreis<br>Hildesheim, die Gemeinden Barnten, Giften,<br>Gleidingen, Heisede, Desselde, Ruthe.   |
|                                   |                                   | Freistaat<br>Schaumburg-<br>Lippe | Das Gebiet des Freistaates Schaumburg-Lippe<br>ohne den Stadtkreis Bückeburg und ohne die<br>Gemeinden Ahnsen, Berenbusch, Bergdorf,<br>Cammer, Bad Eilsen, Evesen, Frille, Harl,<br>Höfersau-Sandfurth, Lohden-Schermbek, Mein-<br>sen, Müsingen, Nordholz, Pögen, Röcke, Scheie,<br>Selliendorf-Knatensen, Vehlen und Warber des<br>Landkreises Bückeburg.                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                   | Hildesheim                        | Hannover                          | Der Regierungsbezirk Hildesheim ohne die Kreise<br>Goslar-Land, Goslar-Stadt, Osterode und Zeller-<br>feld<br>und ohne die Domäne Brüggefeld des Kreises<br>Northeim,<br>ferner ohne die Gemeinden Barnten, Giften,<br>Gleidingen, Heisede, Desselde und Ruthe des<br>Landkreises Hildesheim<br>und ohne das zu den Landkreisen Göttingen<br>und Münden gehörige Gebiet westlich der Linie<br>Fürstentagen - Bühren - Oberscheden - Jühnde -<br>Barlissen - Mollenfelde, jedoch einschließlich dieser<br>Ortschaften,<br>vom Regierungsbezirk Hannover der Gebiets-<br>ausschluß Bodenwerder aus dem Kreise Sameln-<br>Pyrmont. |
|                                   |                                   | Braunschweig                      | Die Kreise Holzminden und Gandersheim<br>sowie die Gemeinde Neu-Elburg des Kreises<br>Braunschweig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband                            | Milch-<br>versorgungs-<br>verband | Land<br>(Provinz) | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                                            | 2                                 | 3                 | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Noch:<br>Niederrhein                                         | Braunschweig                      | Braunschweig      | Der Kreis Braunschweig ohne den Amtsbezirk Ithedinghausen und ohne die Gemeinde Neu-Elburg,<br>der Kreis Helmstedt ohne den Amtsbezirk Calvörde, der Kreis Wolfenbüttel ohne den Amtsbezirk Harzburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                                              |                                   | Hannover          | Vom Regierungsbezirk Lüneburg das Gebiet des früheren Kreises Gifhorn und die Gemeinden Heflingen und Heflingen des jetzigen Kreises Gifhorn.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                                              |                                   | Provinz Sachsen   | Vom Regierungsbezirk Magdeburg aus dem Landkreis Wernigerode die Gemeinden Deersheim, Osterode, Rohrsheim, Roklum, Beltheim, Westerbürg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 6. Rheinisch-Westfälischer Milch-<br>wirtschafts-<br>Verband | Rheinisches<br>Höhengebiet        | Rheinprovinz      | Der Regierungsbezirk Trier, ferner der Regierungsbezirk Koblenz ohne die Gemeinden Abweiler, Bärweiler, Bingerbrück, Breitenheim, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lauschied, Limbach, Löllbach, Medard, Meisenheim, Raumbach und Schweinschied des Kreises Kreuznach.                                                                                                                                                                                                                              |
|                                                              |                                   | Oldenburg         | Der Landesteil Birkenfeld.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                                              | Köln-Aachen<br>Industriegebiet    | Rheinprovinz      | Die Regierungsbezirke Köln und Aachen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                              |                                   | Rheinprovinz      | Der Regierungsbezirk Düsseldorf.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                              |                                   | Westfalen         | Vom Regierungsbezirk Münster der Landkreis Recklinghausen und die Stadtkreise Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen und Recklinghausen,<br>ferner vom Kreis Lüdinghausen die Gemeinden Altküken, Hövel, Stockum und Warne,<br>vom Kreis Beckum die Gemeinde Heese, vom Regierungsbezirk Arnsberg die Stadtkreise Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten, ferner die Landkreise Altena, Iserlohn, Unna und der Ennepe-Ruhrkreis. |
|                                                              | Münsterland                       | Westfalen         | Der Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme der dem Milchversorgungsverband Industriegebiet zugeteilten Gebiete und ohne den Kreis Tecklenburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                                              | Sauerland                         | Westfalen         | Der Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der dem Milchversorgungsverband Industriegebiet zugeteilten Gebiete und mit Ausnahme der Gemeinden Borntoßen, Deifeld, Lüdinghausen, Heddinghausen, Ranstein, Leitmar, Oberschledorn, Referinghausen, Titmaringhausen, Udorf des Kreises Brilon.                                                                                                                                                                                                        |
|                                                              | Westfalen-Ost                     | Westfalen         | Der Regierungsbezirk Minden ohne die Gemeinden Welda, Kalenberg (mit Gut Neu-Kalenberg), Herlinghausen und die Rittergüter Rothenburg, Klingenberg und Abelnönnne des Kreises Warburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband                                  | Milch-<br>versorgungs-<br>verband | Land<br>(Provinz)    | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                                                  | 2                                 | 3                    | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Noch: Rheinisch-<br>Westfälischer<br>Milchwirt-<br>schafts-Verband | Noch:<br>Westfalen-Ost            | Hessen-Nassau        | Vom Regierungsbezirk Kassel die Gemeinde Bethen des Kreises der Twiste.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                    |                                   | Hannover             | Vom Regierungsbezirk Hannover die nicht dem Milchversorgungsverband Hannover zugeteilten Gebiete des Kreises Grafschaft Schaumburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                    |                                   | Vippe                | Das Gebiet des Freistaates Vippe.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                    |                                   | Schaumburg-<br>Vippe | Vom Freistaat Schaumburg-Vippe die nicht dem Milchversorgungsverband Hannover zugeteilten Gebiete.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 7. Hessen                                                          | Rhein-Main                        | Hessen               | Die Provinz Oberhessen ausschließlich der Gemeinden Ober-Wegfurth, Nued, Rimbach, Unterschwarz und Unter-Wegfurth des Kreises Lauterbach und der Gemeinden Appenrodt, Dannenrodt, Vehrach und Erbenhausen des Kreises Alsfeld,<br>von der Provinz Starkenburg die Kreise Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau und Offenbach,<br>ferner vom Kreis Erbach die Gebiete nördlich der Linie Schöllnbach-Hebbach-Müttental-Ober-Mossau-Rohrbach-Ober-Ostern-Groß-Gumpen (ausschließlich dieser Gemeinden),<br>vom Kreis Bensheim die Gebiete nördlich der Linie Vorsch-Biblis-Wattenheim-Nordheim (ausschließlich dieser Gemeinden) und nördlich der Linie Lindenfels-Schlierbach-Seidenbuch-Winkel (ausschließlich dieser Gemeinden),<br>von der Provinz Rheinhessen die Kreise Bingen und Mainz,<br>der Kreis Oppenheim mit Ausnahme der Gemeinden Bechtolsheim, Biebelnheim, Dolgesheim, Eimsheim, Gabsheim, Gunterblum, Sillesheim, Ludwigshöhe, Spiessheim, Alversheim, Wintersheim, Weinolsheim,<br>der Kreis Alzey mit Ausnahme der Gemeinden Albig, Alzey mit Schaffhausen, Bernersheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Effelborn, Glomborn, Framersheim, Freimersheim, Gau-Seppenheim, Gau-Köngernheim, Gau-Obernheim, Heimersheim, Kettenheim, Wahlheim, Weinheim. |
|                                                                    |                                   | Hessen-Nassau        | Der Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf,<br>vom Regierungsbezirk Kassel die Stadtkreise Fulda und Hanau sowie die Landkreise Fulda, Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,<br>ferner die Gemeinden Alt-Sattendorf, Berfa, Pingelbach und Neu-Sattendorf des Kreises Siegenhain<br>sowie die Gemeinden Nordeck und Winnen des Landkreises Marburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                    |                                   | Rheinprovinz         | Vom Regierungsbezirk Koblenz die nicht dem Milchversorgungsverband Rheinisches Höhengebiet zugeteilten Gemeinden des Kreises Kreuznach.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>versorgung-<br>verband | Land<br>(Provinz) | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------|----------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                | 3                 | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Noch: Hessen                      | Noch:<br>Rhein-Main              | Bayern            | Vom Regierungsbezirk Unterfranken die Bezirks-<br>ämter Alzenau, Aschaffenburg, Miltenberg, Obern-<br>burg und die kreisunmittelbare Stadt Aschaff-<br>enburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                   | Kurhessen                        | Hessen-Nassau     | Der Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme der<br>Stadtkreise Fulda und Hanau und der Land-<br>kreise Fulda, Gelnhausen, Hanau, Schlüchtern<br>und Schmalkalden,<br>ferner ausgenommen die Gemeinden Alt-<br>Hattendorf, Verfa, Lingelbach und Neu-Hatten-<br>dorf des Kreises Siegenhain<br>sowie die Gemeinden Nordeck und Winnen<br>des Kreises Marburg<br>und die Gemeinde Wethen des Kreises der<br>Twiste,<br>vom Regierungsbezirk Wiesbaden der Kreis<br>Biedenkopf. |
|                                   |                                  | Westfalen         | Vom Regierungsbezirk Arnsberg die Gemeinden<br>Bornsteden, Deifeld, Dündinghausen, Hedding-<br>hausen, Kanstein, Leitmar, Ober-Schledorn, Re-<br>feringhausen, Litmaringhausen und Uldorf des<br>Kreises Brilon,<br>vom Regierungsbezirk Minden die Gemeinden<br>Kalenberg (mit Gut Neu-Kalenberg), Herling-<br>hausen und Welba sowie die Rittergüter Kling-<br>burg, Rothenburg und Ubelngönne des Kreises<br>Warburg.                                                  |
|                                   |                                  | Hannover          | Vom Regierungsbezirk Hildesheim aus den Land-<br>kreisen Göttingen und Münden das Gebiet west-<br>lich der Linie Fürstenhagen-Bühren-Obersche-<br>den-Jühnde-Barlissen-Mollenfelde einschließlich<br>dieser Ortschaften,<br>-aus dem Kreise Northeim die Domäne Brügge-<br>feld.                                                                                                                                                                                          |
|                                   |                                  | Hessen            | Von der Provinz Oberhessen die Gemeinden Ober-<br>Wegfurth, Quack, Rimbach, Unterschwarz und<br>Unter-Wegfurth des Kreises Lauterbach, ferner<br>die Gemeinden Appenrodt, Dannenrodt, Erben-<br>hausen und Lehrbach des Kreises Alsfeld.                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8. Mitteldeut-<br>sch-<br>land    | Altmark                          | Provinz Sachsen   | Vom Regierungsbezirk Magdeburg die Landkreise<br>Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen,<br>Jerichow II und der Stadtkreis Stendal.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                   |                                  | Braunschweig      | Vom Kreis Helmstedt der Amtsbezirk Calvörde.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                   | Börde                            | Provinz Sachsen   | Vom Regierungsbezirk Magdeburg die Landkreise<br>Volkmirstedt, Neuhalbensleben, Wanzleben, Je-<br>richow I, Calbe und Oschersleben, die Stadt-<br>kreise Burg und Magdeburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                   |                                  | Anhalt            | Die anhaltischen Gebietseinschlüsse in den vorge-<br>nannten preussischen Kreisen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>versorgungs-<br>verband | Land<br>(Provinz) | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                 | 3                 | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Noch: Mittel-<br>deutschland      | Harzgebiet                        | Provinz Sachsen   | Vom Regierungsbezirk Magdeburg der Landkreis Quedlinburg und die Stadtkreise Aschersleben, Halberstadt und Quedlinburg,<br>ferner vom Landkreis Wernigerode die Gemeinden Deersheim, Osterode, Rohrsheim, Rottleum, Beltheim und Westerbürg,<br>vom Regierungsbezirk Merseburg der Mansfelder Gebirgskreis und der Landkreis Sangerhausen,<br>vom Regierungsbezirk Erfurt der Kreis Grafschaft Hohenstein und der Stadtkreis Nordhausen. |
|                                   |                                   | Hannover          | Vom Regierungsbezirk Hildesheim der Stadtkreis Goslar und die Landkreise Goslar, Osterode und Zellerfeld.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                   |                                   | Braunschweig      | Der Kreis Blankenburg und die Gebietseinschlüsse im preussischen Landkreis Goslar, ferner der Amtsbezirk Harzburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                   |                                   | Anhalt            | Der Landkreis Ballenstedt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                   | Saalgau                           | Anhalt            | Das Land Anhalt ohne die den Milchversorgungsverbänden Börde und Harzgebiet zugeteilten Gebiete.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                   |                                   | Provinz Sachsen   | Vom Regierungsbezirk Merseburg die Landkreise Saalkreis, Mansfelder Seekreis, Delitzsch, Bitterfeld und Merseburg<br>sowie die Stadtkreise Eisleben, Halle und Merseburg.                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                   | Elbniederung                      | Provinz Sachsen   | Vom Regierungsbezirk Merseburg die Landkreise Wittenberg, Lützow, Schweinitz und Liebenwerda und der Stadtkreis Wittenberg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                   | Thüringen-Nord                    | Thüringen         | Die Landkreise Gotha und Sondershausen, der Landkreis Weimar mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Allstedt,<br>vom Landkreis Eisenach das Gebiet nördlich der Werra,<br>vom Landkreis Meiningen der Gebietsteil nordöstlich der Werrastrecke Herrenbreitungen-Unterrohn,<br>vom Landkreis Stadtroda der Amtsgerichtsbezirk Jena, ferner die Stadtkreise Apolda, Eisenach, Gotha, Jena und Weimar.                                        |
|                                   |                                   | Provinz Sachsen   | Vom Regierungsbezirk Merseburg der Kreis Eckartsberga,<br>vom Regierungsbezirk Erfurt die Kreise Heiligenstadt, Langensalza, Weissensee und Worbis, der Stadtkreis Erfurt, ferner der Stadtkreis und der Landkreis Mühlhausen.                                                                                                                                                                                                           |
|                                   |                                   | Hessen-Nassau     | Vom Regierungsbezirk Kassel der Kreis Herrschaft Schmalkalden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>versorgungs-<br>verband | Land<br>(Provinz) | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                 | 3                 | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Noch: Mittel-<br>deutschland      | Thüringen-Süd                     | Thüringen         | Die Landkreise Arnstadt, Hildburghausen, Rudolstadt, Saalfeld, Sonneberg, vom Landkreis Eisenach das Gebiet südlich der Werra, der Landkreis Meiningen ohne die dem Milchversorgungsverband Thüringen-Nord zugeteilten Gebiete, die Stadtkreise Arnstadt und Zella-Mehlis.                        |
|                                   |                                   | Provinz Sachsen   | Vom Regierungsbezirk Erfurt der Kreis Schleusingen, ferner der Kreis Ziegenrück mit Ausnahme der Gebietsausschlüsse im thüringischen Kreis Schleiz.                                                                                                                                               |
|                                   | Thüringen-Ost                     | Bayern            | Vom Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken das Bezirksamt Coburg und die kreisunmittelbaren Städte Coburg, Neustadt b. Coburg und Rodach.                                                                                                                                                 |
|                                   |                                   | Thüringen         | Vom Land Thüringen die Landkreise Altenburg, Camburg, Gera, Greiz, Schleiz, ferner die Stadtkreise Altenburg, Gera und Greiz, der Landkreis Stadtroda mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Jena, vom Landkreis Weimar der Amtsgerichtsbezirk Allstedt.                                            |
| 9. Kurmark                        |                                   | Provinz Sachsen   | Vom Regierungsbezirk Erfurt die Landkreise Querfurt, Weißenfels und Zeitz und die Stadtkreise Naumburg, Weißenfels und Zeitz, ferner vom Kreis Ziegenrück die Gebietsausschlüsse im thüringischen Kreis Schleiz.                                                                                  |
|                                   | Berlin                            | Brandenburg       | Der Regierungsbezirk Potsdam, vom Regierungsbezirk Frankfurt die Landkreise Frankfurt, Königsberg/Neumark, Lebus, Soldin und Weststernberg, der Stadtkreis Frankfurt, ferner vom Landkreis Luckau das Gebiet nördlich der Eisenbahnlinie Utko-Luckau-Lübben, der Bezirk der Stadtgemeinde Berlin. |
|                                   |                                   | Mecklenburg       | Die mecklenburgischen Gebietseinschlüsse im Regierungsbezirk Potsdam, ferner der südöstlich der Stadt Fürstenberg gelegene Teil des Freistaates Mecklenburg ausschließlich dieser Stadt.                                                                                                          |
|                                   | Niederlausitz                     | Brandenburg       | Vom Regierungsbezirk Frankfurt die Landkreise Calau, Cottbus, Crossen, Guben, Lübben, Sorau, Spremberg, Züllichau-Schwiebus, ferner die Stadtkreise Cottbus, Forst und Guben, vom Landkreis Luckau das Gebiet südlich der Bahnlinie Utko-Luckau-Lübben.                                           |
| 10. Schlesien                     | Breslau                           | Niederschlesien   | Vom Regierungsbezirk Breslau die Landkreise Breslau, Brieg, Militsch, Namslau, Neumarkt, Oels, Ohlau und Trebnitz, die Stadtkreise Breslau und Brieg, ferner vom Kreis Wohlau das südöstlich der Linie Riemberg-Althof-Reichwalde gelegene Gebiet einschließlich dieser Gemeinden.                |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>versorgungs-<br>verband | Land<br>(Provinz) | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                 | 3                 | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Noch. Schlefien                   | Reichenbach                       | Niederschlesien   | Vom Regierungsbezirk Breslau die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Reichenbach und Strehlen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                   | Waldenburg                        | Niederschlesien   | Vom Regierungsbezirk Breslau die Stadtkreise und Landkreise Schweidnitz und Waldenburg, vom Regierungsbezirk Liegnitz die Landkreise Hirschberg, Landeshut und Löwenberg, der Stadtkreis Hirschberg, ferner vom Landkreis Jauer die Gemeinden Peipe und Mochau, vom Kreis Goldberg das Gebiet südlich der Linie Reichwaldau-Rosenau-Probsthain einschließlich dieser Gemeinden.                                                     |
|                                   | Liegnitz                          | Niederschlesien   | Vom Regierungsbezirk Liegnitz die Stadtkreise Liegnitz und Glogau, der Landkreis Liegnitz, der Landkreis Jauer ohne die Gemeinden Peipe und Mochau, der Kreis Lüben, der Landkreis Glogau, der Kreis Goldberg ohne die dem Milchversorgungsverband Waldenburg zugeordneten Gebiete,<br>vom Regierungsbezirk Breslau der Kreis Wohlau ohne die dem Milchversorgungsverband Breslau zugeordneten Gebiete,<br>ferner der Kreis Guhrau. |
|                                   |                                   | Grenzmark         | Der Kreis Fraustadt, vom Kreis Bomst die Gemeinden Bruchdorf, Droniki, Friedendorf, Kreuz, Lupitz, Pfalzdorf, Schenawe, Schwenten, Schuffenze.                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                   | Görlitz                           | Niederschlesien   | Vom Regierungsbezirk Liegnitz der Stadtkreis Görlitz, ferner die Landkreise Bunzlau, Freystadt, Görlitz, Lauban, Rothenberg und Sprottau, der Kreis Grünberg ohne die Gemeinde Karschin und ohne die Ortschaft Dorotheenau (Gemeinde Kleinitz).                                                                                                                                                                                     |
|                                   |                                   | Grenzmark         | Vom Kreise Bomst die Gemeinden Alt Tepperbuden, Neu Tepperbuden, Ruden und Wilze.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                   | Oberschlesien                     | Oberschlesien     | Der Regierungsbezirk Oppeln.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 11. Sachsen                       | Dresden                           | Freistaat Sachsen | Die Kreishauptmannschaft Dresden-Baugen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                   |                                   | Niederschlesien   | Vom Regierungsbezirk Liegnitz der Kreis Hoyerswerda.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                   | Leipzig                           | Freistaat Sachsen | Die Kreishauptmannschaft Leipzig mit Ausnahme der Amtshauptmannschaft Rochlitz und der kreisfreien Stadt Mittweida.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                   | Erzgebirge                        | Freistaat Sachsen | Die Kreishauptmannschaft Chemnitz, von der Kreishauptmannschaft Leipzig die Amtshauptmannschaft Rochlitz und die kreisfreie Stadt Mittweida, von der Kreishauptmannschaft Zwickau die Amtshauptmannschaften Zwickau und Schwarzenberg sowie die kreisfreien Städte Aue, Crimmitschau, Werdau und Zwickau.                                                                                                                           |
|                                   | Vogtland                          | Freistaat Sachsen | Von der Kreishauptmannschaft Zwickau die Amtshauptmannschaften Auerbach, Delsnitz und Plauen sowie die kreisfreien Städte Plauen und Reichenbach.                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>verorgungs-<br>verband | Land<br>(Provinz)        | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------|----------------------------------|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                | 3                        | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 12. Baden-Pfalz                   | Bodensee-<br>Schwarzwald         | Baden                    | Die Amtsbezirke Konstanz und Pfullendorf, der Amtsbezirk Überlingen ohne die Gemeinden Adelsreute, Raderach, Roggenbeuren und Urnau, der Amtsbezirk Stodach ohne die Gemeinde Riptingen,<br>der Amtsbezirk Engen ohne die Gemeinde Emmingen ab Egg, jedoch einschließlich der Höfgüter Oberwasserburgerhof und Schlatterhof,<br>der Amtsbezirk Villingen ohne die Gemeinde Tennenbronn,<br>vom Amtsbezirk Mefkirch das Gebiet südlich der Linie Worndorf-Altheim-Menningen-Göggingen ausschließlich der genannten Ortschaften,<br>vom Amtsbezirk Donaueschingen das Gebiet östlich der Linie Aufen-Donaueschingen-Almendshofen-Sumpfohren-Bebla-Niedböhlingen-Blumberg-Jüßen einschließlich dieser Ortschaften,<br>vom Amtsbezirk Wolfach das Gebiet östlich der Linie Einbach-Hausach-Gutach einschließlich dieser Gemeinden, jedoch ausgenommen die Gemeinden Bergzell, Kaltbrunn, Kniebis, Lehengericht, Schenkenzell und Schiltach. |
|                                   |                                  | Württemberg              | Vom Oberamt Saalgau die Gemeinden Jettkofen und Pfrungen,<br>vom Oberamt Tuttlingen die Gebietsausschlüsse Bruderhof und Hohentwiel bei Sengen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                   |                                  | Hohenzollerische<br>Land | Vom Kreis Sigmaringen die Gebietssteile südlich der Linie Walbertsweiler-Reischach-Mottschies-Magenbuch-Ostrach einschließlich der genannten Gemeinden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                   | Oberrhein                        | Baden                    | Die Amtsbezirke Lörrach, Mühlheim, Säckingen, Schopfheim und Waldshut,<br>vom Amtsbezirk Neustadt die Gemeinden Blaswald, Häusern, Menzenschwand und St. Blasien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                   | Breisgau                         | Baden                    | Die Amtsbezirke Emmendingen, Freiburg, Staufen und Waldkirch,<br>der Amtsbezirk Neustadt ohne die Gemeinden Blaswald, Häusern, Menzenschwand und St. Blasien,<br>vom Amtsbezirk Lahr die Gemeinden Ettenheim, Ettenheimmünster, Grafenhausen, Rappel am Rhein, Münchweiler, Orschweiler, Ringsheim und Ruß,<br>vom Amtsbezirk Donaueschingen die nicht zum Milchversorgungsverband Bodensee-Schwarzwald gehörigen Gebietssteile.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                   | Ortenau                          | Baden                    | Die Amtsbezirke Oberkirch und Offenburg, der Amtsbezirk Lahr ohne die zum Milchversorgungsverband Breisgau gehörigen Gemeinden,<br>vom Amtsbezirk Wolfach die Gemeinden westlich der Linie Einbach-Hausach-Gutach ausschließlich dieser Gemeinden,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                   |                                  |                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>versorgungs-<br>verband | Land<br>(Provinz) | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                 | 3                 | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Noch: Baden-<br>Pfalz             | Noch: Ortenau                     | Noch: Baden       | vom Amtsbezirk Bühl das Gebiet südlich der Linie Gamshurst-Großweier-Sasbachried-Sasbach-Lauf-Sasbachwalden einschließlich dieser Gemeinden,<br>der Amtsbezirk Kehl mit Ausnahme des nördlich der Gemeinde Freistett gelegenen Gebietes, jedoch einschließlich dieser Gemeinde.                                                                                                                                                                                                         |
|                                   | Mittelbaden                       | Baden             | Die Amtsbezirke Ettlingen, Karlsruhe und Rastatt, der Amtsbezirk Bretten ohne die Gemeinde Mühlbach,<br>der Amtsbezirk Bruchsal ohne die Gemeinden Eichelberg, Elsenz und Tiefenbach,<br>von den Amtsbezirken Bühl und Kehl die nicht zum Milchversorgungsverband Ortenau gehörigen Gebietssteile,<br>vom Amtsbezirk Pforzheim die Gemeinde Langenalb.                                                                                                                                  |
|                                   |                                   | Württemberg       | Vom Oberamt Neuenbürg die Gemeinden Bernbach, Dobel, Herrenalb, Cöffenau, Neusatz und Rotensol,<br>vom Oberamt Maulbronn das Hofgut Elfingerhof (Gemeinde Maulbronn) und die Gemeinden Verdingen, Diefenbach, Freudenstein, Kleinvillars, Olbronn, Knittlingen und Sternenfels.                                                                                                                                                                                                         |
|                                   | Nordbaden                         | Baden             | Die Amtsbezirke Buchen, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Weinheim, Wertheim und Wiesloch, der Amtsbezirk Sinsheim ohne die Gemeinde Schluchtern,<br>der Amtsbezirk Adelsheim ohne die Gemeinden Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Korb, Krautheim, Ruchsen, Unterkessach und Winzenhofen,<br>der Amtsbezirk Tauberbischofsheim ohne die Gemeinde Affamstadt,<br>vom Amtsbezirk Bretten die Gemeinde Mühlbach,<br>vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden Eichelberg, Elsenz und Tiefenbach. |
|                                   |                                   | Hessen            | Von der Provinz Starkenburg der Kreis Erbach mit Ausnahme der dem Milchversorgungsverband Rhein-Main angeschlossenen Gemeinden, der Kreis Heppenheim,<br>der Kreis Bensheim südlich und einschließlich der Gemeinden Vorsch-Biblis-Wattenheim-Nordheim, vom Kreis Bensheim außerdem die Gemeinden Lindenfels, Schlierbach, Seitenbuch, Winkel.                                                                                                                                          |
|                                   |                                   | Bayern            | Vom Regierungsbezirk Unterfranken die Gemeinden Böttigheim, Hasloch, Hasselberg und Kreuzwertheim des Bezirksamts Markttheidenfeld.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                   | Pfalz                             | Bayern<br>Hessen  | Der Regierungsbezirk Pfalz.<br>Von der Provinz Rheinhessen der Kreis Worms, ferner von den Kreisen Alzey und Oppenheim die nicht dem Milchversorgungsverband Rhein-Main zugehörigen Gebiete.                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>versorgungs-<br>verband | Land<br>(Provinz)                   | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                 | 3                                   | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Nach: Baden-<br>Pfalz             | Nach: Pfalz                       | Rheinprovinz                        | Vom Regierungsbezirk Koblenz der nicht zum Milchversorgungsverband Rhein-Main gehörige Teil des Kreises Kreuznach.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 13. Württemberg                   | Alb                               | Württemberg                         | Die Oberamtsbezirke Blaubeuren, Ehingen, Ellwangen, Heidenheim, Neresheim, Riedlingen und Ulm,<br>der Oberamtsbezirk Geislingen ohne die Gemeinden Böhmenkirch, Donzdorf, Nenningen, Süssen und Weißenstein,<br>der Oberamtsbezirk Münsingen ohne die Gemeinden Apfelfstetten, Bernloch, Dapfen, Dottingen, Gomadingen, Rohlfstetten, Weidelfstetten, Münsingen, Odenwaldstetten und Steingebronn,<br>vom Oberamtsbezirk Aalen die Gemeinden Aalen, Essingen, Hofen, Hüttlingen, Ober- und Unterföhen, Unterrombach und Wasseralfingen und die Teilgemeinden Hüttenhöfe (Gemeinde Dewangen) und Affalterried (Gemeinde Fachsenfeld),<br>vom Oberamtsbezirk Biberach die Gemeinde Volkersheim,<br>vom Oberamtsbezirk Göppingen die Gemeinde Gruibingen,<br>vom Oberamtsbezirk Laupheim die Gemeinden Achstetten, Dellmensingen, Donaustetten, Gögglingen, Laupheim, Oberholzheim, Ofenhäusen, Stetten und die Staatliche Domäne Fischbachhof (Gemeinde Unterweiler). |
|                                   |                                   | Hohenzollerische<br>Lande<br>Bayern | Vom Kreis Sigmaringen die Gemeinden Billafingen und Vangenenslingen.<br>Vom Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg aus dem Bezirksamt Nördlingen die Gemeinden Baldingen, Ehingen, Holheim, Kleinerdingen und Nähermemmingen,<br>aus dem Bezirksamt Dillingen die Gemeinden Altenberg, Bachhagel, Bäckingen a. d. Brenz, Ballhausen, Burghagel, Landshausen, Obermedlingen, Reistingen, Staufeu, Untermedlingen und Zöschingen,<br>aus dem Bezirksamt Neu-Ulm die Gemeinden Burlafingen, Nersingen, Oberpfahlheim, Pfuhl, Reutti, Thalfingen und das Bezirksgut Quippen (Gemeinde Roth),<br>aus dem Bezirksamt Günzburg die Gemeinde Riedheim.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                   | Mittleres<br>Württemberg          | Württemberg                         | Die Oberamtsbezirke Böblingen, Eßlingen, Gmünd, Kirchheim (Teck), Ludwigsburg, Schorndorf, Stuttgart-Amt, Waiblingen, Welzheim und der Stadtbezirk Stuttgart,<br>der Oberamtsbezirk Aalen mit Ausnahme der zum Milchversorgungsverband Alb gehörigen Gemeinden und Teilgemeinden,<br>der Oberamtsbezirk Backnang mit Ausnahme der Gemeinden Großerlach und Neufürstenhütte und der Teilgemeinde Vorderbüchelberg (Gemeinde Spiegelberg),<br>der Oberamtsbezirk Besigheim mit Ausnahme der Gemeinden Jlsfeld, Kirchheim, Lauffen, Neckarwestheim und Schrozach,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>verorgungs-<br>verband  | Land<br>(Provinz) | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                 | 3                 | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Nach: Württem-<br>berg            | Nach:<br>Mittleres<br>Württemberg | Württemberg       | <p>der Oberamtsbezirk Gaildorf mit Ausnahme der Gemeinden Geisfertschhofen, Hütten, Michelbach, Mittelfischach, Oberfischach und Oberfontheim,</p> <p>der Oberamtsbezirk Göppingen mit Ausnahme der Gemeinde Gruibingen,</p> <p>der Oberamtsbezirk Leonberg mit Ausnahme der Gemeinden Friolzheim, Heimsheim, Mönsheim und Wimsheim,</p> <p>der Oberamtsbezirk Marbach mit Ausnahme der Gemeinden Auenstein, Gronau, Nassach, Schmidhausen und Winzerhausen,</p> <p>der Oberamtsbezirk Nürtingen mit Ausnahme der Gemeinden Altenriet, Grafenberg, Kleimbettlingen und Neckartenzlingen,</p> <p>vom Oberamtsbezirk Herrenberg die Gemeinden Albstätt, Altingen, Bondorf, Breitenholz, Gärtringen, Gültstein, Haslach, Herrenberg, Hilbrizhausen, Rahh, Ruppington, Mönchberg, Nebringen, Nufringen, Oberjesingen, Deschelbronn und Rohrau,</p> <p>vom Oberamt Horb die Gemeinden Ahldorf, Baifingen, Bieringen, Bierlingen, Börstingen, Eutingen, Fellendorf, Göttingen, Hochdorf, Mühringen, Rohrdorf, Sulzau, Bollmaringen, Wachendorf und Weitingen,</p> <p>vom Oberamt Calw die Gemeinden Althengstett, Dachtel, Deckenpfronn, Gchingen, Möttlingen, Ostelsheim und Simmozheim,</p> <p>vom Oberamtsbezirk Baihingen die Gemeinden Eberdingen, Hochdorf und Weißach,</p> <p>vom Oberamtsbezirk Geislingen die Gemeinden Böhmenkirch, Donzdorf, Renningen, Süßen und Weißenstein,</p> <p>vom Oberamtsbezirk Tübingen die Gemeinde Dettenhausen,</p> <p>vom Oberamtsbezirk Rottenburg die Gemeinden Eckenweiler, Ergenzingen, Hailfingen, Seeborn und Wolfenhausen,</p> <p>vom Oberamtsbezirk Nagold das Hofgut Haselstall (Gemeinde Gültlingen).</p> |
|                                   | Hohenlohe-<br>Franken             | Württemberg       | <p>Die Oberamtsbezirke Crailsheim, Gerabronn, Hall, Heilbronn, Künzelsau, Mergentheim, Neckarfulm und Öhringen,</p> <p>der Oberamtsbezirk Brackenheim mit Ausnahme der Gemeinde Häfnershaslach,</p> <p>vom Oberamtsbezirk Besigheim die Gemeinden Ilfeld, Kirchheim, Lauffen, Neckarwestheim und Schrozach,</p> <p>vom Oberamtsbezirk Marbach die Gemeinden Auenstein, Gronau, Nassach, Schmidhausen und Winzerhausen,</p> <p>vom Oberamtsbezirk Gaildorf die Gemeinden Geisfertschhofen, Hütten, Michelbach, Mittelfischach, Oberfischach und Oberfontheim,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>versorgung-<br>verband | Land<br>(Provinz) | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------|----------------------------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                | 3                 | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Noch: Württem-<br>berg            | Noch: Hohenlohe-<br>Franken      | Württemberg       | vom Oberamtsbezirk Badnang die Gemeinden<br>Großerlach und Neufürstenhütte und die Teil-<br>gemeinde Vorderbüchelberg (Gemeinde Spiegel-<br>berg),<br>vom Oberamtsbezirk Maulbronn die Gemeinde<br>Sternenfels.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                   |                                  | Bayern            | Vom Regierungsbezirk Unterfranken aus dem<br>Bezirksamt Ochsenfurt die Gemeinden Auf-<br>stetten, Bieberehren, Buch, Burgerroth, Klingen,<br>Osfeld, Riedenheim, Röttingen, Stalldorf,<br>Strüth und Tauberrettersheim,<br>vom Regierungsbezirk Oberfranken und Mittel-<br>franken aus dem Bezirksamt Uffenheim die Ge-<br>meinden Auernhofen, Equarhofen, Simmers-<br>hofen und Walkershofen,<br>aus dem Bezirksamt Rothenburg die Gemeinde<br>Großharbach.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                   |                                  | Baden             | Vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim die Gemeinde<br>Affamstadt,<br>vom Amtsbezirk Adelsheim die Gemeinden<br>Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Korb,<br>Krautheim, Ruchsen, Unterfessach und Winzen-<br>hofen,<br>vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinde<br>Schluchtern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                   |                                  | Baden             | Der Amtsbezirk Pforzheim mit Ausnahme der<br>Gemeinde Langenalb.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                   |                                  | Württemberg       | Der Oberamtsbezirk Neuenbürg mit Ausnahme<br>der Gemeinden Bernbach, Dobel, Herrenalb,<br>Loffenau, Neusäß und Rotensol,<br>der Oberamtsbezirk Nagold mit Ausnahme<br>des Hofgutes Haselstall (Gemeinde Gültlingen),<br>der Oberamtsbezirk Calw mit Ausnahme der<br>Gemeinden Althengstett, Dachtel, Deckenpfromm,<br>Gechingen, Möttlingen, Ostelsheim und Simmoz-<br>heim,<br>der Oberamtsbezirk Baihingen mit Ausnahme<br>der Gemeinden Eberdingen, Hochdorf und<br>Weißach,<br>der Oberamtsbezirk Maulbronn mit Aus-<br>nahme der Gemeinden Verdingen, Diefenbach,<br>Freudenstein, Knittlingen, Kleinbillars, Olbronn<br>und Sternenfels und ohne das Hofgut Elfinger-<br>hof (Gemeinde Maulbronn),<br>vom Oberamtsbezirk Horb die Gemeinde<br>Gündringen,<br>vom Oberamtsbezirk Herrenberg die Gemein-<br>den Mößingen, Ober- und Unterjettingen,<br>vom Oberamtsbezirk Leonberg die Gemeinden<br>Friedolzheim, Heimsheim, Mönzheim und Wims-<br>heim,<br>vom Oberamtsbezirk Brackenheim die Ge-<br>meinde Häfnershaslach. |
|                                   | Enz-Nagold                       |                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>verorgungs-<br>verband | Land<br>(Provinz)         | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                | 3                         | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Noch: Württem-<br>berg            | Zollern-<br>Schwarzwalb          | Württemberg               | Die Oberamtsbezirke Balingen, Freudenstadt, Oberndorf, Reutlingen, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Urach,<br>der Oberamtsbezirk Tuttlingen ohne die Gebietsausschlüsse Bruderhof und Hohentwiel bei Singen,<br>der Oberamtsbezirk Rottenburg mit Ausnahme der Gemeinden Eckenweiler, Ergenzingen, Hailfingen, Seeborn und Wolfenhausen,<br>der Oberamtsbezirk Lübingen mit Ausnahme der Gemeinde Dettenhausen,<br>vom Oberamtsbezirk Saulgau die Gemeinden Blochingen, Ennetach, Heudorf, Mengen und Scheer,<br>vom Oberamtsbezirk Horb die Gemeinden Altheim, Bildechingen, Bittelbronn, Grünmettstetten, Horb, Jhlingen, Isenburg, Lützenhardt, Mühlen, Nordstetten, Reisingen, Salzstetten und Wiesenstetten,<br>vom Oberamtsbezirk Nürtingen die Gemeinden Altenriet, Grafenberg, Kleinbettlingen und Neckartenzlingen,<br>vom Oberamtsbezirk Münsingen die nicht zum Milchverorgungsverband Alb gehörigen Gemeinden,<br>vom Oberamtsbezirk Herrenberg die Gemeinden Entringen, Oberndorf, Pfäffingen, Poltringen, Reusten, Taillfingen und Unterjesingen. |
|                                   |                                  | Hohenzollerische<br>Lande | Der Regierungsbezirk Sigmaringen ohne die Gemeinden Achberg, Villafingen, Langenenslingen und Lafertsweiler und ohne die Gebietssteile südlich der Linie Walbertsweiler-Reischach-Motshies-Magenbuch-Ostrach ausschließlich der genannten Gemeinden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                   |                                  | Baden                     | Vom Amtsbezirk Engen die Gemeinde Emmingen ab Egg ohne die Hofgüter Oberwasserburgerhof und Schlatterhof,<br>vom Amtsbezirk Stodach die Gemeinde Sip-<br>tingen,<br>der Amtsbezirk Meßkirch nördlich der Linie Wornsdorf-Altheim-Memmingen-Göggingen einschließlich der genannten Ortschaften,<br>vom Amtsbezirk Billingen die Gemeinde Lennenbronn,<br>vom Amtsbezirk Wolfach die Gemeinden Bergzell, Kaltbrunn, Kniebis, Lehengericht, Schenkzell und Schiltach.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 14. Bayern                        | Oberbayern                       | Bayern                    | Der Regierungsbezirk Oberbayern ohne die Bezirksämter Friedberg, Landsberg und Schongau und ohne die kreisunmittelbare Stadt Landsberg a. Lech.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                   | Niederbayern-<br>Oberpfalz       | Bayern                    | Der Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

| Milch-<br>wirtschafts-<br>verband | Milch-<br>versorgungs-<br>verband | Land<br>(Provinz)         | Verwaltungsbezirke und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | 2                                 | 3                         | 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Nach: Bayern                      | Franken                           | Bayern                    | Der Regierungsbezirk Oberfranken und Mittel-<br>franken ohne das Bezirksamt Coburg und ohne<br>die kreisunmittelbaren Städte Coburg, Neustadt<br>b. Coburg und Rodach sowie ohne die dem Milch-<br>versorgungsverband Hohenlohe-Franken zuge-<br>teilten Gemeinden der Bezirksämter Rothenburg<br>und Uffenheim,<br>der Regierungsbezirk Unterfranken ohne die<br>kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg und ohne<br>die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Milten-<br>berg und Obernburg, ferner ohne die dem Milchver-<br>sorgungsverband Hohenlohe-Franken zugeteilten<br>Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt,<br>vom Regierungsbezirk Schwaben und Neu-<br>burg die nördlich der Donau gelegenen Gebiets-<br>teile, soweit sie nicht zum Milchversorgungs-<br>verband Alb gehören. |
| 15. Allgäu                        | Alpenland                         | Bayern                    | Vom Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg<br>die Bezirksämter Lindau, Sonthofen, Füssen,<br>Kempten, Markt-Oberdorf, Kaufbeuren, Mindel-<br>heim, Memmingen und Illertissen, ferner die<br>kreisunmittelbaren Städte Lindau, Kempten,<br>Kaufbeuren und Memmingen,<br>vom Regierungsbezirk Oberbayern die Be-<br>zirksämter Landsberg und Schongau und die<br>kreisunmittelbare Stadt Landsberg a. Lech.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                   | Oberland                          | Württemberg               | Die Oberamtsbezirke Leutkirch, Ravensburg, Lett-<br>nang, Waldsee und Wangen,<br>der Oberamtsbezirk Biberach mit Ausnahme<br>der Gemeinde Volkersheim,<br>der Oberamtsbezirk Laupheim mit Ausnahme<br>der Gemeinden Achstetten, Dellmensingen, Donau-<br>stetten, Gögglingen, Laupheim, Oberholzheim,<br>Orsenhausen und Stetten sowie der Staat-<br>lichen Domäne Fischbachhof (Gemeinde Unter-<br>weiler),<br>der Oberamtsbezirk Saulgau mit Ausnahme<br>der Gemeinden Blochingen, Ennetach, Heudorf,<br>Jettkofen, Mengen, Pfungen und Scheer.                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                   |                                   | Hohenzollerische<br>Lande | Vom Regierungsbezirk Sigmaringen die Gemein-<br>den Achberg und Tafertweiler.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                   |                                   | Baden                     | Vom Amtsbezirk Überlingen die Gemeinden Adels-<br>reute (einschließlich Tefpenhardt), Raderach,<br>Roggenbeuren und Urnau.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                   | Unterland                         | Bayern                    | Vom Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg<br>der südlich der Donau gelegene Teil, soweit er<br>nicht zu den Milchversorgungsverbänden Alpen-<br>land und Alb gehört,<br>vom Regierungsbezirk Oberbayern das Be-<br>zirksamts Friedberg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

**Anlage 2****Satzung für Milchversorgungsverbände****Verbandszweck****§ 1**

(1) Zweck des Milchversorgungsverbandes ist die Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen innerhalb des Verbandsgebiets durch Zusammenfassung aller Betriebe, die Milch erzeugen oder bearbeiten, Milcherzeugnisse (ausgenommen Schmelzkäse sowie Milch- und Sahnedauerwaren) herstellen oder Milch verteilen oder mit Milcherzeugnissen (ausgenommen Butter, Käse sowie Milch- und Sahnedauerwaren) handeln. Der Zweck soll insbesondere durch Anpassung der Erzeugung an den Bedarf, durch Regelung des Angebots und des Absatzes nach einheitlichen Grundsätzen und zu wirtschaftlich angemessenen Preisen sowie durch Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der dem Verband angehörenden Betriebe erreicht werden.

(2) Der Verband darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

**Verbandsgebiet, Verbandsitz****§ 2**

(1) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in Anlage 1 zu der Verordnung enthaltenen Übersicht.

(2) Den Verbandsitz bestimmt der Vorsitzende des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes.

**Geschäftsjahr****§ 3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

**Mitgliedschaft****§ 4**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Inhaber der Betriebe,

1. die Milch erzeugen (Milcherzeugergruppe),
2. die Milch bearbeiten oder Milcherzeugnisse (ausgenommen Schmelzkäse sowie Milch- und Sahnedauerwaren) herstellen (Molkereigruppe),
3. die Milch verteilen oder mit Milcherzeugnissen (ausgenommen Butter, Käse sowie Milch- und Sahnedauerwaren) handeln (Milchverteilergruppe).

(2) Mitglieder sind ferner die Inhaber der Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine der vorgenannten Tätigkeiten beginnen oder nach Einstellung oder Stilllegung wieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung dem Verband angezeigt ist. Inhaber von Betrieben, die auf Anordnung des Verbandes stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die

Dauer der Stilllegung oder Einstellung nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

(4) Jedes Mitglied gehört einer der im Abs. 1 genannten Gruppen an.

(5) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.

**Organe des Verbandes****§ 5**

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Vertreterversammlung.

**Der Vorsitzende****§ 6**

Der Vorsitzende des Verbandes und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, in dessen Gebiet der Verband seinen Sitz hat, auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

**§ 7**

(1) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe des Verbandes regelt.

**§ 8**

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben des Verbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und unter Beachtung der Weisungen der Hauptvereinigung und des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes. Der Vorsitzende kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke des Verbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrats insbesondere

1. die von den Mitgliedern der Milcherzeugergruppe zu liefernden Trinkmilchmengen festsetzen,
2. Bestimmungen über das Sammeln und Befördern der Milch erlassen und Maßnahmen zur Verbilligung dieser Tätigkeit treffen,
3. vorschreiben, wohin die in den Verkehr zu bringende Milch zu liefern ist, insbesondere auch die Lieferung an Be- und Verarbeitungsbetriebe anordnen; dabei muß den Inhabern von Milcherzeugerbetrieben grundsätzlich die Entscheidung

darüber überlassen werden, in welcher Weise sie die von ihnen gewonnene Milch innerhalb ihres Betriebes verwerten wollen,

4. vorschreiben, von welcher Stelle die Milchverteiler Milch zu beziehen haben,
5. den Absatz von Trinkmilch und Verkäufmilch regeln und in diesem Zusammenhang eine Ausgleichsabgabe erheben,
6. die Verrechnung und Bezahlung der Milchlieferungen regeln,
7. wirtschaftlich angemessene, für die Mitglieder verbindliche Preise und Preisspannen für Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen Butter, Käse sowie Milch- und Sahnedauerwaren, festsetzen; vor der Festsetzung ist der Preisausschuß (§ 15) zu hören; die Preise und Preisspannen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung,
8. anordnen, daß Wirtschaftsbetriebe sich örtlich zusammenschließen,
9. die Erzeugungsmengen für die Mitglieder der Molkereigruppe festsetzen oder die Herstellung auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder Betriebe ganz oder vorübergehend stilllegen,
10. anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe der Molkereigruppe für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist,
11. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen, von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe ihrer Umsätze an Milch und Milcherzeugnissen erheben,
12. gegen Verbandsmitglieder, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden verstoßen, die auf Grund dieser Satzung ergehen, Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(2) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 11 und 12 ist binnen zwei Wochen die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

### § 9

(1) Wenn eine nach § 8 Abs. 1 getroffene Maßnahme eine Enteignung oder eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Betriebs zur Folge hat, so hat der Vorsitzende nach Anhörung des Verwaltungsrats eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel dann vor, wenn durch eine Maßnahme, die keine Enteignung ist, ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird. Eine Entschädigung wird nicht gewährt für wirtschaftliche Nachteile, die durch Festsetzung von Preisen oder Preisspannen entstehen.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 9 wird keine Entschädigung gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ohne Einverständnis des Vorsitzenden die Herstellung neu begonnen oder nach dauernder

Einstellung wieder aufgenommen wird. Die Vorschrift des § 22 der Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

(3) Soweit durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme einzelne Mitglieder des Verbandes einen besonderen Vorteil haben, können sie vom Vorsitzenden zum Zwecke der Deckung des Entschädigungsaufwands zu Sonderleistungen herangezogen werden.

(4) Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung und der Sonderleistungen entscheidet das Schiedsgericht. Bei Streitigkeiten über die Entschädigung ist die Anrufung des Schiedsgerichts an keine Frist gebunden; das Schiedsgericht kann jedoch den Entschädigungsanspruch ganz oder zum Teil zurückweisen, wenn der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Anspruch innerhalb angemessener Frist geltend zu machen.

## Der Verwaltungsrat

### § 10

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 6) berufen werden.

(2) Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats treffen je zwei auf die Gruppen der Milcherzeuger, der Molkereien und der Milchverteiler; ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats kann ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen berufen werden.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dieser kann Sachverständige zu den Sitzungen ziehen.

### § 11

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Verbandes nach Maßgabe der §§ 8 und 9 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 1 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Vorsitzende des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes endgültig.

(3) Zur Erhebung des Einspruchs kann der Verwaltungsrat sich ohne Berufung durch den Vorsitzenden versammeln und unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder tagen.

## Die Vertreterversammlung

### § 12

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus dreißig Mitgliedern, die vom Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 6) berufen werden.

(2) Von den dreißig Mitgliedern der Vertreterversammlung sind je zehn aus der Milcherzeugergruppe, der Molkereigruppe und der Milchverteilergruppe zu entnehmen. Es dürfen nur Personen berufen werden, die Mitglieder der Gruppe sind, die sie zu vertreten haben. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sein. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

### § 13

(1) Alljährlich muß mindestens eine Vertreterversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen ist. Zu jeder Vertreterversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich eingeladen werden.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit.

### § 14

(1) Die Vertreterversammlung hat den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

(2) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes.

## Der Preisausschuß

### § 15

(1) Zur Beratung des Vorsitzenden bei der Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen Butter, Käse sowie Milch- und Sahnedauerverwaren, wird gemäß § 38 Abs. 8 des Milchgesetzes ein Preisausschuß gebildet.

(2) Der Preisausschuß besteht aus

- a) fünf Vertretern der Milcherzeugergruppe,
- b) drei Vertretern der Molkereigruppe,
- c) drei Vertretern der Milchverteilergruppe,
- d) zwei Vertretern der Verbraucher.

(3) Die Mitglieder des Preisausschusses werden vom Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes berufen, und zwar die Vertreter unter a) bis c) im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, in dessen Gebiet der Milchversorgungsverband seinen Sitz hat, die Vertreter unter d) auf Vorschlag der örtlich zuständigen Stelle des Deutschen Frauenwerkes. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Berufung erfolgt auf zwei Jahre. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Preisausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

(5) Der Preisausschuß kann bestimmte Aufgaben Unterausschüssen übertragen. In den Unterausschüssen sollen die im Abs. 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sein.

## Pflichten der Mitglieder

### § 16

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen des Verbandes im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten,
2. auf Verlangen den Organen des Verbandes und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich erzeugten oder abgesetzten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und ihre Lagerbestände und Umsätze; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden,
3. den Organen des Verbandes und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist. Die Organe des Verbandes und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte des Verbandes oder Bücherrevisoren, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte herangezogen werden.

## Verbindlichkeiten

### § 17

(1) Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger des Verbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden nach Maßgabe der Erzeugung- und Umsatzmengen auf die Mitgliedsbetriebe umgelegt werden. Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

## Satzung für Milchwirtschaftsverbände

### Verbandszweck

#### § 1

(1) Zweck des Milchwirtschaftsverbandes ist die Förderung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen durch einheitliche Leitung der Tätigkeit der im Verbandsgebiet bestehenden Milchversorgungsverbände, der für das Verbandsgebiet gebildeten Wirtschaftlichen Vereinigung der Butter- und Käsegroßverteiler und der auf Grund des § 8 der Verordnung gebildeten, dem Milchwirtschaftsverband angeschlossenen Fachvereinigungen.

(2) Der Verband darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

### Verbandsgebiet, Verbandsfö

#### § 2

(1) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in Anlage 1 zu der Verordnung enthaltenen Übersicht.

(2) Den Verbandsfö bestimmt der Vorsitzende der Hauptvereinigung.

### Geschäftsjahr

#### § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

### Mitglieder

#### § 4

Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet bestehenden Milchversorgungsverbände, die für das Verbandsgebiet gebildete Großverteilervereinigung und etwaige, auf Grund des § 8 der Verordnung gebildete, dem Milchwirtschaftsverband angeschlossene Fachvereinigungen.

### Organe des Verbandes

#### § 5

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

### Der Vorsitzende

#### § 6

Der Vorsitzende des Verbandes und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, in dessen Gebiet der Verband seinen Sitz hat, auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

#### § 7

(1) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe des Verbandes regelt.

#### § 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben des Milchwirtschaftsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und nach den Weisungen der Hauptvereinigung.

(2) Der Vorsitzende erläßt die Weisungen, die den Milchversorgungsverbänden und den übrigen dem Milchwirtschaftsverband angehörenden Zusammenschlüssen für die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen sind. Die Weisungen können sich auf alle Aufgabengebiete der Zusammenschlüsse erstrecken, jedoch vorbehaltlich der Entscheidungen der Schiedsgerichte. Vor dem Erlaß von Weisungen allgemeiner Art ist der Verwaltungsrat zu hören.

(3) Der Vorsitzende kann seine Anordnungen nur an die zum Verband gehörenden Milchversorgungsverbände und sonstigen Zusammenschlüsse, nicht unmittelbar an deren Mitglieder richten.

(4) Zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen, kann der Vorsitzende von den Milchversorgungsverbänden und von den sonstigen dem Verband angehörenden Zusammenschlüssen Beiträge erheben, die der Leistungsfähigkeit der Zusammenschlüsse angemessen sind. Der Vorsitzende muß solche Beiträge erheben, soweit die Gläubiger des

Verbandes aus dessen Vermögen nicht befriedigt werden können. Gegen die Erhebung von Beiträgen steht den belasteten Zusammenschlüssen das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts zu.

### Der Verwaltungsrat

#### § 9

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der dem Verband angehörenden Zusammenschlüsse sowie aus drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 6) berufen.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände gelten entsprechend.

#### § 10

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Milchwirtschaftsverbandes nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Weisungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 2 binnen zwei Wochen

Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende der Hauptvereinigung endgültig.

(3) § 11 Abs. 3 der Satzung für die Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

#### § 11

(1) Der Verwaltungsrat hat ferner den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

(2) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Hauptvereinigung.

### Pflichten der Mitglieder

#### § 12

Die dem Verband angehörigen Milchversorgungsverbände und sonstigen Zusammenschlüsse sind verpflichtet, den Weisungen des Milchwirtschaftsverbandes zu entsprechen und nach Kräften zur Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.

## Satzung der Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung (Hauptvereinigung)

### Zweck der Hauptvereinigung

#### § 1

(1) Zweck der Hauptvereinigung ist die Förderung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen durch einheitliche Leitung der Tätigkeit aller der Hauptvereinigung unmittelbar oder mittelbar angehörenden Zusammenschlüsse.

(2) Die Hauptvereinigung darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

### Gebiet und Sitz der Hauptvereinigung

#### § 2

(1) Das Gebiet der Hauptvereinigung ist das Reichsgebiet.

(2) Ihr Sitz ist Berlin.

### Geschäftsjahr

#### § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

### Mitglieder

#### § 4

Mitglieder der Hauptvereinigung sind die Milchwirtschaftsverbände und die der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossenen Fachvereinigungen.

### Organe der Hauptvereinigung

#### § 5

Organe der Hauptvereinigung sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

### Der Vorsitzende

#### § 6

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

#### § 7

(1) Der Vorsitzende vertritt die Hauptvereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe der Hauptvereinigung regelt.

#### § 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Hauptvereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung.

(2) Der Vorsitzende erläßt die Weisungen, die den der Hauptvereinigung angehörenden Zusammenschlüssen für die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen sind. Die Weisungen können sich auf alle Aufgabengebiete der Zusammenschlüsse erstrecken, jedoch vorbehaltlich der Entscheidungen der Schiedsgerichte. Vor dem Erlass von Weisungen allgemeiner Art ist der Verwaltungsrat zu hören.

(3) Der Vorsitzende kann seine Anordnungen nur an die Zusammenschlüsse, nicht unmittelbar an die Einzelmitglieder der Zusammenschlüsse richten.

(4) Zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Bandsaufgaben dienen, kann der Vorsitzende von den Milchwirtschaftsverbänden und den der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossenen Fachvereinigungen Beiträge erheben, die der Leistungsfähigkeit der Zusammenschlüsse angemessen sind. Der Vorsitzende muß solche Beiträge erheben, soweit die Gläubiger der Hauptvereinigung aus deren Vermögen nicht befriedigt werden können. Gegen die Erhebung von Beiträgen steht den belasteten Zusammenschlüssen das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts zu.

(5) Der Vorsitzende kann eine von einem Zusammenschluß zu leistende Entschädigung ganz oder teilweise auf die Hauptvereinigung übernehmen oder auf andere Zusammenschlüsse umlegen, wenn dies nach Lage der Sache der Billigkeit entspricht. Den durch die Umlegung belasteten Zusammenschlüssen steht das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts zu.

### Der Verwaltungsrat

#### § 9

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der der Hauptvereinigung unmittelbar angehörenden Zusammenschlüsse und aus fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer berufen. § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände gelten entsprechend.

#### § 10

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Hauptvereinigung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Weisungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 2 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Reichskommissar endgültig.

(3) § 11 Abs. 3 der Satzung für Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

#### § 11

Der Verwaltungsrat hat ferner den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

#### Pflichten der Mitglieder

#### § 12

Die der Hauptvereinigung unmittelbar oder mittelbar angehörenden Zusammenschlüsse (Milchwirtschaftsverbände, Milchversorgungsverbände, Großverteilervereinigungen, Fachvereinigungen) sind verpflichtet, den Weisungen der Hauptvereinigung zu entsprechen und nach Kräften zur Erfüllung ihrer Aufgaben mitzuwirken.

## Satzung

### für die Wirtschaftlichen Vereinigungen der Butter- und Käsegroßverteiler (Großverteilervereinigungen)

#### Zweck der Vereinigung

##### § 1

(1) Zweck der Großverteilervereinigung ist die Regelung der Verwertung und des Absatzes von Butter und Käse innerhalb des Gebietes der Vereinigung durch Zusammenfassung aller Betriebe, die Butter und Käse (einschließlich des Quarks) als Großverteiler (§ 4) absetzen. Der Zweck der Vereinigung soll insbesondere durch Regelung des Angebots und des Absatzes nach einheitlichen Grundsätzen und zu wirtschaftlich angemessenen Preisen sowie durch Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der der Vereinigung angehörenden Betriebe erreicht werden.

(2) Die Großverteilervereinigung darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

#### Gebiet und Sitz der Vereinigung

##### § 2

(1) Das Gebiet der Großverteilervereinigung ist das des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes und ergibt sich aus der Anlage 1 zu der Verordnung.

(2) Ihren Sitz bestimmt der Vorsitzende des Milchwirtschaftsverbandes.

#### Geschäftsjahr

##### § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

#### Mitgliedschaft

##### § 4

(1) Mitglieder der Großverteilervereinigung sind die Inhaber der Betriebe, die Butter oder Käse, die sie nicht selbst erzeugt haben, an Wiederverkäufer absetzen (Großverteiler) und innerhalb des Vereinigungsgebietes ihren Sitz haben. Gast- und Schankwirtschaften, Krankenanstalten sowie ähnliche Einrichtungen und Anstalten gelten nicht als Wiederverkäufer. Mitglied der Großverteilervereinigung ist auch, wer nur einen Teil seiner Waren an Wiederverkäufer absetzt.

(2) Mitglieder sind ferner die Inhaber der Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung einen Großverteilerbetrieb mit Butter oder Käse beginnen oder nach Einstellung oder Stilllegung wieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung der Vereinigung angezeigt ist. Inhaber von Betrieben, die auf Anordnung der Vereinigung stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stilllegung oder Einstellung nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

(4) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.

#### Organe der Vereinigung

##### § 5

Organe der Großverteilervereinigung sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung).

#### Der Vorsitzende

##### § 6

Der Vorsitzende der Großverteilervereinigung und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, in dessen Gebiet die Großverteilervereinigung ihren Sitz hat, auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

##### § 7

(1) Der Vorsitzende vertritt die Großverteilervereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe der Großverteilervereinigung regelt.

## § 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Vereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und unter Beachtung der Weisungen der Hauptvereinigung und des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes. Der Vorsitzende kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrats insbesondere

1. vorschreiben, von welcher Stelle die Mitgliedsbetriebe Butter oder Käse zu beziehen haben,
2. die Absatzmengen für die Mitgliedsbetriebe festsetzen oder den Absatz auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder Betriebe ganz oder vorübergehend stilllegen,
3. anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes bestehender Mitgliedsbetriebe für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist,
4. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung dienen, sowie zur Schaffung eines Ausgleichsstocks von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe ihrer Umsätze an Butter und Käse erheben,
5. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden verstoßen, die auf Grund dieser Satzung ergehen, Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(2) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 ist binnen 2 Wochen die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

## § 9

(1) Für die Gewährung von Entschädigungen und für die Heranziehung zu Sonderleistungen gilt § 9 Abs. 1, 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände entsprechend.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der vorliegenden Satzung wird keine Entschädigung gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ohne Einverständnis des Vorsitzenden ein Großverteilbetrieb neu begonnen oder nach dauernder Einstellung wieder aufgenommen wird.

## Der Verwaltungsrat

## § 10

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden des übergeordneten

Milchwirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 6) berufen werden.

(2) Bei der Berufung sollen die im Vereinigungsgebiet vertretenen verschiedenen Betriebsarten der Großverteiler von Butter und Käse nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände gelten entsprechend.

## § 11

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Großverteilervereinigung nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 1 binnen 2 Wochen Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Vorsitzende des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes endgültig.

(3) § 11 Abs. 3 der Satzung für die Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

## Die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung)

## § 12

(1) Beträgt die Zahl der Mitglieder der Großverteilervereinigung weniger als 50, so sind alle Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

(2) Beträgt die Zahl der Mitglieder 50 oder mehr, so tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung, die aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedern besteht. Innerhalb dieser Schranken setzt der Vorsitzende der Hauptvereinigung die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung fest.

(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden vom Vorsitzenden des Milchwirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer ernannt, in dessen Gebiet die Vereinigung ihren Sitz hat. Es dürfen nur Personen berufen werden, die Mitglieder der Vereinigung sind. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sein. § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände gelten entsprechend.

## § 13

(1) Alljährlich muß mindestens eine Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) stattfinden, die vom Vorsitzenden in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen ist. Jede Mitgliederversammlung muß unter Abgabe der Tages-

ordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den für das Vereinigungsgebiet maßgebenden Amtsblättern einberufen werden; die Bekanntmachung soll auch in der im Vereinigungsgebiet erscheinenden oder verbreiteten Fachpresse veröffentlicht werden. Zur Vertreterversammlung ist mit gleicher Frist schriftlich einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) beschließt mit Stimmenmehrheit.

#### § 14

(1) Die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) hat den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

(2) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes.

### Pflichten der Mitglieder

#### § 15

Die Mitglieder der Großverteilervereinigung sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung mitzuwirken. § 16 der Satzung für Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

### Verbindlichkeiten

#### § 16

(1) Für Verbindlichkeiten der Großverteilervereinigung haftet sein Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger der Vereinigung nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden nach Maßgabe der Umsatzmengen auf die Mitgliedsbetriebe umgelegt werden. Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

**Anlage 6****Satzung****der Wirtschaftlichen Vereinigung der Schmelzkäse-Hersteller  
(Schmelzkäsevereinigung)****Zweck der Vereinigung****§ 1**

(1) Zweck der Schmelzkäsevereinigung ist die Regelung der Verwertung und des Absatzes von Schmelzkäse durch Zusammenfassung aller Betriebe, die Schmelzkäse herstellen, mit dem Ziele, zum Absatz von Käse und mittelbar zum Absatz von Milch zu angemessenen Preisen beizutragen. Der Zweck soll insbesondere durch Anpassung der Erzeugung an den Bedarf und durch Regelung des Angebots und des Absatzes nach einheitlichen Grundsätzen und zu wirtschaftlich angemessenen Preisen sowie durch Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der der Vereinigung angehörenden Betriebe erreicht werden.

(2) Die Schmelzkäsevereinigung ist eine Fachvereinigung im Sinne der Verordnung; sie ist der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossen.

(3) Die Schmelzkäsevereinigung darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

**Gebiet und Sitz der Vereinigung****§ 2**

(1) Das Gebiet der Schmelzkäsevereinigung ist das Reichsgebiet.

(2) Ihren Sitz bestimmt der Vorsitzende der Hauptvereinigung.

**Geschäftsjahr****§ 3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

**Mitglieder****§ 4**

(1) Mitglieder der Schmelzkäsevereinigung sind die Inhaber der Betriebe, die Schmelzkäse herstellen.

(2) Mitglieder sind ferner die Inhaber der Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Herstellung von Schmelzkäse beginnen oder nach Einstellung oder Stilllegung wieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung der Vereinigung angezeigt ist. Inhaber von Betrieben, die auf Anordnung der Vereinigung stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stilllegung oder Einstellung nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

(4) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.

**Organe der Vereinigung****§ 5**

Organe der Schmelzkäsevereinigung sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

**Der Vorsitzende****§ 6**

Der Vorsitzende der Schmelzkäsevereinigung und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

**§ 7**

(1) Der Vorsitzende vertritt die Schmelzkäsevereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe der Schmelzkäsevereinigung regelt.

**§ 8**

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Vereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und nach den Weisungen der Hauptvereinigung. Der Vorsitzende kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrats insbesondere

1. vorschreiben, von welcher Stelle die Mitgliedsbetriebe den Käse zu beziehen haben, der zur Verarbeitung erforderlich ist,
2. die Erzeugungsmengen für die Mitgliedsbetriebe festsetzen oder die Herstellung auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder Betriebe ganz oder vorübergehend stilllegen,
3. anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist,
4. den Absatz der Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe regeln,
5. die Verrechnung und Bezahlung der Anlieferungen von Milchzeugnissen und der Belieferung der Abnehmer der fertigen Erzeugnisse regeln,
6. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Schmelzkäsevereinigung dienen, sowie zur Schaffung eines Ausgleichsstocks von den Mitgliedern Beiträge erheben nach Maßgabe der Mengen, die sie hergestellt oder in den Verkehr gebracht haben,

7. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden verstoßen, die auf Grund dieser Satzung ergehen, eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(2) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 ist binnen zwei Wochen die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

### § 9

(1) Für die Gewährung von Entschädigungen und die Heranziehung zu Sonderleistungen gilt § 9 Abs. 1, 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände entsprechend.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der vorliegenden Satzung wird keine Entschädigung gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ohne Einverständnis des Vorsitzenden die Herstellung von Schmelzkäse neu begonnen oder nach dauernder Einstellung wieder aufgenommen wird. Die Vorschrift des § 22 der Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

### Der Verwaltungsrat

#### § 10

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer berufen werden.

(2) Dem Verwaltungsrate müssen angehören:

1. fünf Vertreter der Betriebe, die Schmelzkäse herstellen; dabei sollen die in der Schmelzkäseerei vorhandenen verschiedenen Betriebsarten nach Möglichkeit berücksichtigt werden,
2. zwei Vertreter der Betriebe, die Käse als Rohware der Schmelzkäseereien herstellen,
3. ein Vertreter der Milchherzeuger,
4. ein weiteres Mitglied, das keiner der vor genannten drei Gruppen angehört.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände gelten entsprechend.

### § 11

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Schmelzkäseereivereinigung nach Maßgabe der §§ 8 und 9 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 1 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Vorsitzende der Hauptvereinigung endgültig.

(3) § 11 Abs. 3 der Satzung für die Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

### Die Mitgliederversammlung

#### § 12

In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen Vertreter, dem für je angefangene

1000 dz Schmelzkäse, die der Betrieb im letzten Kalenderjahr abgesetzt hat, eine Stimme zusteht. Vertretung bei der Abstimmung ist zulässig.

### § 13

(1) Alljährlich muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs einberufen ist. Jede Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger einberufen werden; die Bekanntmachung soll auch in der Fachpresse veröffentlicht werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluß gilt als nicht zustande gekommen, wenn zwar die Mehrheit der vertretenen Stimmen dafür abgegeben wurde, aber weniger als ein Drittel der anwesenden Vertreter dafür gestimmt hat. Jedes Mitglied hat dem Verbande mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, durch wen es in der Versammlung vertreten sein wird und welche Stimmenzahl ihm zusteht. Wer diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht, kann durch den Vorsitzenden von der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

### § 14

(1) Die Mitgliederversammlung hat den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

(2) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung.

### Pflichten der Mitglieder

#### § 15

Die Mitglieder der Schmelzkäseereivereinigung sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung mitzuwirken. § 16 der Satzung für Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

### Verbindlichkeiten

#### § 16

(1) Für Verbindlichkeiten der Schmelzkäseereivereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger der Vereinigung nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden nach Maßgabe der Herstellungsmengen auf die Mitglieder umgelegt werden. Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

**Anlage 7****Satzung****der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger****Zweck der Vereinigung****§ 1**

(1) Zweck der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger ist die Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch- und Sahnedauerwaren und Käse in durch Zusammenfassung aller Betriebe, die solche Erzeugnisse herstellen, mit dem Ziele, zum Absatz von Milch zu angemessenen Preisen beizutragen. Der Zweck soll insbesondere durch Anpassung der Erzeugung an den Bedarf und durch Regelung des Angebots und des Absatzes nach einheitlichen Grundsätzen und zu wirtschaftlich angemessenen Preisen sowie durch Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der der Vereinigung angehörenden Betriebe erreicht werden.

(2) Die Vereinigung ist eine Fachvereinigung im Sinne der Verordnung; sie ist der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossen.

(3) Die Vereinigung darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

**Gebiet und Sitz der Vereinigung****§ 2**

(1) Das Gebiet der Vereinigung ist das Reichsgebiet.

(2) Ihr Sitz ist Berlin.

**Geschäftsjahr****§ 3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

**Mitglieder****§ 4**

(1) Mitglieder der Vereinigung sind die Inhaber der Betriebe, die Milch- oder Sahnedauerwaren im Sinne des § 2 Nr. 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) oder Käse herstellen.

(2) Mitglieder sind ferner die Inhaber der Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Herstellung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse beginnen oder nach Einstellung oder Stilllegung wieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung der Vereinigung angezeigt ist. Inhaber von Betrieben, die auf Anordnung der Vereinigung stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die

Dauer der Stilllegung oder Einstellung nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

(4) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.

**Organe der Vereinigung****§ 5**

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

**Der Vorsitzende****§ 6**

Der Vorsitzende der Vereinigung und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

**§ 7**

(1) Der Vorsitzende vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe der Vereinigung regelt.

**§ 8**

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Vereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und nach den Weisungen der Hauptvereinigung. Der Vorsitzende kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrats insbesondere

1. vorschreiben, von welcher Stelle die Mitgliedsbetriebe Milch und Milcherzeugnisse zu beziehen haben, die zur Verarbeitung erforderlich sind,
2. die Erzeugungsmengen für die Mitgliedsbetriebe festsetzen oder die Herstellung auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder Betriebe ganz oder vorübergehend stilllegen,
3. anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist,

4. den Absatz der Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe regeln,
5. die Verrechnung und Bezahlung der Anlieferungen von Milch und Milcherzeugnissen und der Belieferung der Abnehmer der fertigen Erzeugnisse regeln,
6. wirtschaftlich angemessene, für die Mitglieder verbindliche Preise und Preisspannen für Milch- und Sahnedauerwaren und für Kasein festsetzen; vor der Festsetzung ist der Preisausschuß (§ 15) zu hören,
7. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung dienen, sowie zur Schaffung eines Ausgleichsfonds von den Mitgliedern Beiträge erheben nach Maßgabe der Mengen, die sie hergestellt oder in den Verkehr gebracht haben,
8. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden verstoßen, die auf Grund dieser Satzung ergeben, eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(2) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 7 und 8 ist binnen zwei Wochen die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

#### § 9

(1) Für die Gewährung von Entschädigungen und die Heranziehung zu Sonderleistungen gilt § 9 Abs. 1, 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände entsprechend.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der vorliegenden Satzung wird keine Entschädigung gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ohne Einverständnis des Vorsitzenden die Herstellung von Milch- oder Sahnedauerwaren oder Kasein begonnen oder nach dauernder Einstellung wieder aufgenommen wird. Die Vorschrift des § 22 der Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

### Der Verwaltungsrat

#### § 10

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer berufen werden.

(2) Dem Verwaltungsrat müssen angehören:

1. je ein Vertreter der Betriebe, die Kasein, eingedickte Milch und Trockenmilch herstellen,
2. ein Vertreter der Betriebe, die andere Milch- und Sahnedauerwaren als die unter 1 genannten herstellen,
3. ein weiteres Mitglied, das zu keiner der unter 1 und 2 genannten Gruppen gehört,
4. zwei Vertreter der Milcherzeuger.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände gelten entsprechend.

#### § 11

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Vereinigung nach Maßgabe der §§ 8 und 9 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 1 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Vorsitzende der Hauptvereinigung endgültig.

(3) § 11 Abs. 3 der Satzung für die Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

### Die Mitgliederversammlung

#### § 12

In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen Vertreter, dem für je angefangene 6 000 Liter Milch oder 600 Liter Sahne, die der Betrieb im Durchschnitt des letzten abgelaufenen Kalenderjahres täglich zu Milch- und Sahnedauerwaren oder Kasein verarbeitet hat, eine Stimme zusteht. Vertretung bei der Abstimmung ist zulässig.

#### § 13

(1) Alljährlich muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen ist. Jede Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger einberufen werden; die Bekanntmachung soll auch in der Fachpresse veröffentlicht werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluß gilt als nicht zustande gekommen, wenn zwar die Mehrheit der vertretenen Stimmen dafür abgegeben wurde, aber weniger als ein Drittel der anwesenden Vertreter dafür gestimmt hat. Jedes Mitglied hat dem Verband mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, durch wen es in der Versammlung vertreten sein wird und welche Stimmenzahl ihm zusteht. Wer diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht, kann durch den Vorsitzenden von der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

#### § 14

(1) Die Mitgliederversammlung hat den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

(2) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung der Hauptvereinigung.

### Der Preisausschuß

#### § 15

(1) Zur Beratung des Vorsitzenden bei der Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Milch- und Sahnedauerwaren und Kasein wird gemäß § 38 Abs. 8 des Milchgesetzes ein Preisausschuß gebildet.

(2) Der Preisausschuß besteht aus

- a) 4 Vertretern der Milcherzeuger,
- b) je 1 Vertreter der im § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gruppen,
- c) 3 Vertretern des Handels mit Milch- und Sahnedauerwaren und Kasein,
- d) 3 Vertretern der Milch- und Sahnedauerwaren sowie Kasein verarbeitenden Industrie.

(3) Die Mitglieder werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(4) Die Mitglieder des Preisausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

(5) Der Preisausschuß kann bestimmte Aufgaben Unterausschüssen übertragen. In den Unterausschüssen sollen die im Abs. 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sein.

## Pflichten der Mitglieder

### § 16

Die Mitglieder der Vereinigung sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung mitzuwirken. § 16 der Satzung für Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

## Verbindlichkeiten

### § 17

(1) Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger der Vereinigung nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden nach Maßgabe der Herstellungsmengen auf die Mitglieder umgelegt werden. Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beträge.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *R.M.*, für Teil II = 1,80 *R.M.*  
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4  
 (Fernsprecher: D2 Weidendam 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achteitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelassenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.